



Gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2019

SATZUNG DES TSV EINHEIT TESSIN VON 1863 E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Turn – Sport – Verein „Einheit“ Tessin von 1863 e. V. und hat seinen Sitz in Tessin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock Registriernummer VR3402 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Rostock.
2. Der Verein besteht aus einer oder mehreren Abteilungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 SYMBOL, FARBEN

1. Der Verein führt ein eigenes Wappen und eine eigene Fahne.
2. Die Farben des Vereins sind: Rot – Weiß

§ 3 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er widmet sich der Förderung des Kinder- und Jugendsports und unterstützt die Weiterentwicklung sportlicher Talente.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Angestellte und Aushilfen des Vereins erhalten einen angemessenen Lohn.
5. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tessin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 ORDNUNGEN

Auf der Grundlage dieser Satzung können die Vereinsorgane sich Geschäftsordnungen geben. Geschäftsordnungen, die nicht den Vorstand selbst betreffen, müssen von ihm genehmigt werden, bevor sie wirksam sind. Die Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein können angehören:
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - b. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die sich im Verein sportlich betätigen
 - c. fördernde/passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder.



2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Unterschrift. Eintritte zwischen dem 01. Januar und 30. Juni eines jeden Jahres gelten beitragsmäßig rückwirkend als Eintritt zum 01. Januar. Eintritte zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Eintritt zum 01. Juli, ab diesem Termin gilt auch die Beitragspflicht.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
5. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein kann zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der letzte Kündigungstermin zur Jahresmitte ist der 31. Mai und zum Jahresende ist dies der 30. November. Bis zum vorbenannten Austrittstermin ist der Beitrag an den Verein zu entrichten.
6. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Gründe dafür sind u.a.:
 - a. erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten
 - b. Rückstände in der Beitragszahlung in Höhe von einem ½ Jahresbeitrag
 - c. schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - d. grob unsportliches Verhalten
 - e. unehrenhafte Handlungen, auch soweit sie in der Kundgabe einer Haltung bestehen, die aktiv kämpferisch gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung gerichtet ist, rassendiskriminierend ist oder gegen das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft gerichtet ist.Rechtliches Gehör ist zu gewähren, bevor ein Beschluss getroffen wird. Dazu wird das Mitglied vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Absendung des Anhörungsschreibens.
Die endgültige Entscheidung erfolgt mit einer schriftlichen Begründung und ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung zulässig. Die Berufungsfrist beträgt drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung. Der Vorstand entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ist die Mitgliedschaft suspendiert.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein sind binnen sechs Monaten durch einen eingeschriebenen Brief darzulegen und geltend zu machen, widrigenfalls verfallen sie.
8. Bei gleichem Mitgliederstatus gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung nach dem Gleichbehandlungsgesetz § 19-21 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
 - b. die vorhandenen Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen
 - c. an Veranstaltungen des Vereins sowie an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren
 - b. sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten
 - c. die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt.



3. Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzen oder sich unsportlich verhalten, können, wenn ein Ausschluss unverhältnismäßig ist, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen erlassen werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Wettkampf- und Trainingsbetrieb sowie weiteren Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen.Der Bescheid über die Maßregelung ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mitteilungen des Vorstandes – insbesondere Versammlungsladungen – werden stets an die letzte, von dem Mitglied mitgeteilte Adresse versandt. Sie gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn das Mitglied keine neue Adresse mitgeteilt hat.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Finanzprüfungsausschuss.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Finanzprüfungsausschuss
 - d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - i. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - j. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn a. der Vorstand es beschließt b. 20 % der erwachsenen Mitglieder es beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder Zusendung per Post oder per E-Mail. Als Fristbeginn der ordnungsgemäßen Einladung gilt der Tag der Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der Versand der E-Mail bzw. der Veröffentlichung auf der Homepage. Zwischen dem Tag der Versendung/Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Verlangen erfolgt eine geheime Abstimmung.
6. Anträge können von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie vom Vorstand gestellt werden.



7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden kann jedes geschäftsfähige Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Leiter Mitgliedsorganisation
 5. dem Abteilungsleiter Fußball
 6. dem Abteilungsleiter Breitensport
 7. dem Jugendwart
2. Für die einzelnen Abteilungen kann der Vorstand Abteilungsvorstände bilden und Mitglieder dafür berufen und die Berufung rückgängig machen. Die berufenen Abteilungsvorstände sind nicht Mitglieder des Hauptvorstandes.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.



§ 12 FINANZPRÜFUNGS AUSSCHUSS

Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus bis zu drei Kassenprüfern. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er ist verpflichtet, die Kassen und die Wirtschaftsführung des Vereins mindestens jährlich zu überprüfen. Weiterhin kann er jederzeit unangemeldete Prüfungen vornehmen. Beanstandungen dabei sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Beanstandungen, die vom Vorstand nicht aufgeklärt werden können, sind vom Finanzprüfungsausschuss unverzüglich der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

UWE NEUMANN

Vorsitzender

ANDRE KLUWE

stellv. Vorsitzender